

Riesner & Tagedblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tagedblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 107.

Mittwoch, 11. Mai 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesner Tagedblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch einen Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der fahrl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgen-Ausschnitte für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasernenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung

das Verbot des Tabakrauchens in den Waldungen betreffend.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, das von ihr bereits früher durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Nr. 75 des Riesner Amtsblattes vom Jahre 1884) ausgesprochene Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen hiermit in Erinnerung zu bringen und dem Bemerkten, daß auch das Wegwerfen von Cigarrenresten, das Ausstopfen von Pfeifen, insgleichen das Anzünden und beziehentlich Wegwerfen von Bimbsbüchsen und Bimbsmännern in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrstraßen hiermit ausdrücklich verboten und an den Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Das Rauchen aus geschlossenen Pfeifen bleibt bis auf Weiteres gestattet.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstraßengesetzes derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird und daß es nach § 368, desselben Gesetzes bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Heiden, Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 9. Mai 1898.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

892 E.

Dr. Uhlemann.

Dr.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 303 des Handelsregisters für seinen Bezirk, die Firma

Carl W. Hörnig & Comp. in Gröbba

betreffend, verlautbart, daß

Herr Carl Wilhelm Hörnig in Gröbba

aus der Firma ausgeschieden ist.
Riesa, den 9. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht.
Goldner.

Dr. jur.

Bekanntmachung.

Die am 30. laufenden Monats fällig werdende Einkommensteuer auf den 1. Termin ist mit der Hälfte des Jahresbetrags baldigst, längstens aber bis zum 16. Mai a. c. an die Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Riesa, am 28. April 1898.

Der Rath der Stadt
Wetters.

Rd.

Im Gasthause zur Königslinde in Wälsdorf sollen Mittwoch, am 18. Mai d. J. von Vormittag 1/10 Uhr an

- 1 rm tieferer Scheitel
- 20 rm - Knäppel
- 6 rm - Kiste
- 21 rm - Stöcke
- 156 rm - Langhauen 1. Gl.
- 5 rm - " 2. Gl.
- 36 rm - " 3. Gl. und
- 59 rm - " 4. Gl.

Schlage und Fuchsfurung im Paradenlager und in den Abtheilungen 1, 2, 3 4 und 19

meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Haldehäuser und Truppenübungsplatz Reithain, am 9. Mai 1898.

Königliche Forstverwaltung. Königl. Garnisonverwaltung.

Verlitztes und Sächsisches.

Riesa, 11. Mai 1898.

Nachdem bereits vor Kurzem ein glücklicher Weise ohne Erfolg gebliebener Einbruch in unsere Trinitatisstraße versucht worden war, ist in der Nacht zum Dienstag abermals ein solcher in dieses Gotteshaus ausgeführt worden und ist es diesmal leider dem Diebe gelungen, in das Innere der Kirche zu gelangen. Derselbe ist nach Eindringen eines Ventilations- Fensters im Souterrain und Einfrießen durch dasselbe in die Maschinenabtheilung des Gebäudes gelangt, hat einen hier befindlichen Schrank durchwühlt und dabei einen Schlüssel gefunden, mittelst welchem er die verriegelte gewöhnliche Thür zum Vorraum für die Sakristei geöffnet hat. In letzterer selbst hat er den dort befindlichen Paraventenschrank mit einem Eisenstich aufgeschlossen, dabei das Schloß ausgebrochen und dann jedenfalls nach Geld gesucht, welches aber nicht gefunden. Von den in dem Schrank aufbewahrten Gegenständen hat der Dieb nichts entwendet, dagegen aber einen dunkeln, wenig weiß-jaspirtten Gehrock, eine gute Wickelbürste von Rehhaar (—) (Schnitz) und eine Auftragsbürste mitgenommen, letztere aber später wieder weggeworfen oder verloren, denn sie wurde inzwischen wieder gefunden. Zur Ergreifung der Missethäter hat der Dieb anscheinend ein 6 Pl.-Zweifelstück benutzt, das 66 auf 1/4 seiner Größe abgedruckt und liegen gelassen worden ist. Schaden hat der Einbrecher im Uebrigen nicht angerichtet. Den Ausgang hat derselbe wieder durch ein Fenster genommen. Wer etwa zur Ermittlung des Täters geeignete Mittel beitragen kann, wolle solche an Polizeistelle andringen.

Anlässlich der bereits wieder begonnenen Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatze bei Reithain sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Suchen und Aufnehmen von Sprengkörpern und Munitionstheilen auf dem Truppenübungsplatze sowohl als auf allen denselben schneidenden Wegen verboten ist und nach §§ 242 und 291 des Reichsstrafgesetzbuches, unter Umständen auch nach §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 bestraft wird. Wer sich Sprengkörper oder Munitionstheile aneignet, macht sich des Landdiebstahls schuldig. Fälscher mit Fälschungen, einzelne Fälschungen (keine cylindrische Büchsen aus Weißblech) oder blind gegangene Geschosse dürfen unter keinen Umständen berührt werden und wird hervor einbringlich gewarnt. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Geschos eine Granate oder ein Schrapnel ist, ob es mit Zünder versehen ist oder nicht. Sogar Jemand ein derartiges Geschos bezw. Geschosstück, so hat derselbe weiter nichts zu thun, als die Handstelle kenntlich zu machen und dieselbe im Geschäftszimmer der Komman-

dantur zu melden. Für jedes nachgewiesene Geschos wird eine Vergütung bezahlet.

Bei einer am Sonntag in Plauen bei Dresden stattgefundenen Kabfahrer-Festlichkeit, bei der sich auch unsere beiden hiesigen Kabfahrer-Vereine beteiligten, wurden dem R.-B. „Blitz“ im Corsofahren ein dritter und im Reigenfahren ein zweiter Preis zuerkannt; der R.-B. „Adler“ errang sich im Corsofahren ebenfalls einen dritten Preis.

Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrt. Mit dem 15. d. M. fährt die Gesellschaft laut einer in unserem heutigen Blatt befindlichen Annonce eine wichtige tarifmäßige Neuerung. Das Kilometer-Abonnement, ein. Diese Neuerung bezieht diejenigen, welche die Dampfschiffe öfters benutzen, den ständigen Fahrgästen, wesentliche Begünstigungen zu verschaffen und kann als die denkbar bequemste Einrichtung für das reisende Publikum bezeichnet werden. Es gelangen für dieses Abonnement an den Hauptstationen der Gesellschaft Kilometerpreise zu 300, 500 und 1000 Kilometer für beide Schiffsplätze zur Ausgabe, welche nicht nur vom dem Inhaber des Ffestes, sondern auch von dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (einschließlich der Dienstmägden) zu sämtlichen planmäßigen Personen- und Eilsfahrten der Strecke Leitmeritz-Dresden-Waldberg auf die Dauer eines Jahres benutzt werden können. Als Einheitspreis ist für ein Schiffskilometer 1. Platz 3 Pfennig und 2. Platz 2 Pfennig zu Grunde gelegt worden, worauf bei 500 Kilometer noch 5%, und bei 1000 Kilometer noch 10% Rabatt gewährt werden; für Kinder kommt die halbe Kilometerzahl in Anwendung. Die Benützung des Ffestes ist die denkbar einfachste, denn der Inhaber desselben braucht vor Antritt der Fahrt nur an der dafür vorgedruckten Stelle die gewünschte Fahrtrasse und die an der Reise beteiligte Personenanzahl einzutragen und dann das Ffest dem Schalterbeamten zum Eintrag der Kilometerzahl und zum Abstempeln vorzulegen. Die Fahrt selbst kann in jeder Richtung nach vorheriger Anmeldung beim Schiffskondukteur einmal unterbrochen werden. Der Preis einer Fahrt im Kilometer-Abonnement stellt sich z. B. wie folgt:

von Riesa	1. Platz:	2. Platz:
nach Rähnitz	24 Pf.	16 Pf.
• Weitzen	60	40
• Rößschenbroda	81	54
• Dresden	105	70
• Waldberg	69	46

Für Hin- und Rückfahrten wird der anderthalbfache Satz der Bergfahrt angenommen, so daß z. B. eine Fahrt von Riesa nach Weitzen und zurück 1. Platz 90 Pf. und 2. Platz 60 Pf. kostet. Man sieht aus diesen Beispielen, welch

große Vorteile dem Publikum aus dieser Neuerung erwachsen und darf wohl hoffen, daß dieselbe wesentlich zur Vermehrung der Frequenz im Elbthal beitragen wird.

Das Wasser des Elbstromes, das in diesem Jahre, ja eigentlich seit dem großen Hochwasser im Sommer v. J. so gut wie gar nicht seine Bollschiffbarkeit verloren hat, erhält gegenwärtig unter dem Einflusse der regnerischen Witterung abnormale Wuchs. Der Schiffsahrt ist dieser Wasserstand recht gelegen gewesen, war es ihr doch durchweg möglich, mit voller Ladefähigkeit zu verkehren. Andererseits aber sah man da, wo es sich um Uferbauten und ähnliche Correctionsarbeiten handelte, diesen hohen Wasserstand nicht gern. Es scheint ja so, als sollte auch in Zukunft noch auf längere Zeit hinaus der Strom wüßig bleiben.

Der Kellerlehrling eines hiesigen Hotels verließ am Montag Nachmittag plötzlich seinen Dienst unter Mitnahme einer Kassenkassette von ca. 60 Mark, um die Nummer der Privatnummer geschädigt ist. Wesentlich gelangt es, des unehrlichen Burschen recht bald habhaft zu werden.

Die „Statistische Korrespondenz“ veröffentlicht die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für den Monat April dieses Jahres. Wir theilen dieselben nachstehend mit und fügen den Zahlen in Klammern an einer Stelle die Preise für den Monat März d. J., an zweiter Stelle diejenigen für den April des Vorjahres bei. Es kostete die Tonne Weizen 204 (197, 154), Roggen 149 (139, 115), Gerste 159 (151, 126), Hafer 156 (149, 128), Erbsen 222 (219, 206), Kartoffeln 54 (51, 47) Mt. Das Kilogramm Fleisch kostete vom Rind 135 (135, 134), Schwein 137 (138, 127), Kalb 127 (127, 123), Hammel 126 (125, 122), Weizenmehl 37 (33, 29), Roggenmehl 29 (26, 23), Eier pro Schock 303 (333, 294) Pfg. Es ist ausnahmslos hält die steigende Tendenz der Preise, im Besonderen gegen das Vorjahr, an; nur die Preise für Bohnen und Bohnen haben sich durchschnittlich gleich gehalten, diejenigen für Erbsen und Hens sind um 2 bis 4 Mt. zurückgegangen. Die Steigerung gegen das Vorjahr beträgt bei Weizen 60, Roggen 24, Gerste 33 und Hafer 28 Mt., d. h. rund 33, 20, 26, 22 Prozent.

Die nächsten Kaisermandate werden einer Organisationsfrage des Krieges näher treten, die in der neuen Kriegsgeschichte niemals aufgehört hat, heftig umstritten zu werden: Soll das Armeecorps im Kriege aus zwei oder drei Einheiten (Division) zusammengesetzt sein? Von dem Anhängern der Dreitheilung wird in erster Linie darauf hingewiesen, daß diese erlaubt, ohne Zerreißen der Verbände und Eingriff in die Commandoverhältnisse zwei Einheiten (Divisionen) zum Kampf und eine zur Reserve zu verwenden, wie es wünschenswert erscheint. Die gesammelte Frage ist